

Az.: 3 A 700/08  
1 K 886/05

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis  
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John ohne mündliche Verhandlung

am 7. Januar 2011

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. September 2008 - 1 K 886/05 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

1 Der Kläger wendet sich gegen die Aberkennung des Rechts, von seiner in Polen erworbenen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen.

2 Der Kläger erwarb in den Jahren 1983 und 1984 die Fahrerlaubnisse nach damaligem Recht der Klassen 1 bis 5. Nachdem sich für den Kläger in Folge von Verkehrszuwendungen 18 Punkte im Verkehrszentralregister ergeben hatten, teilte ihm der Rechtsvorgänger des Beklagten mit, dass Zweifel an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestünden, und forderte den Kläger unter Fristsetzung auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen. Das vom Kläger daraufhin beigebrachte Gutachten kam zu dem Ergebnis, die Wahrscheinlichkeit weiterer Verkehrsdelikte im Fall des Klägers sei als deutlich erhöht zu beurteilen. Nach Anhörung des Klägers zur beabsichtigten Entziehung seiner Fahrerlaubnis erklärte dieser am 19. September 1997, auf die Fahrerlaubnis zu verzichten. Er gab seinen Führerschein ab.

3 Am 13. April 1999 beantragte der Kläger beim Rechtsvorgänger des Beklagten die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, C1, C1e, C, CE, M und L. Der Rechtsvorgänger des Beklagten forderte den Kläger auf, ein medizinisch-

psychologisches Gutachten beizubringen. Die TÜV ... GmbH kam nach Untersuchung des Klägers ausweislich ihres Gutachtens vom 8. Oktober 1999 zu dem Ergebnis, es sei nicht zu erwarten, dass der Kläger auch künftig erheblich gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen werde. Nachdem der Kläger die erforderliche Befähigungsprüfung nicht abgelegt hatte, lehnte der Rechtsvorgänger des Beklagten mit bestandskräftigem Bescheid vom 8.1.2003 den Antrag des Klägers ab.

- 4 Am 2. Oktober 2002 teilte das Ordnungsamt des Rechtsvorgängers des Beklagten der Straßenverkehrsbehörde mit, dass gegen den Kläger ein Fahrverbot von einem Monat verhängt und der am 15. Juli 1983 ausgestellte Führerschein der Klasse 3 in Verwahrung genommen sei. Hierbei handelte es sich um einen vom Kläger als verloren gemeldeten Führerschein, für den er ein Ersatzdokument erhalten hatte. Am 23. Mai 2003 verurteilte das Amtsgericht Grimma den Kläger wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis am 4. Januar 2002 und am 18. März 2002 zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 50,00 €. Da er bei beiden Taten zugleich die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hatte, wurden zudem Geldbußen festgesetzt. Gleiches gilt wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit am 4. Juni 2002. Auch am 11. Oktober 2002 fuhr der Kläger ohne Fahrerlaubnis und unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit; der Ausgang des deshalb gegen den Kläger geführten Strafverfahrens lässt sich der Behördenakte nicht entnehmen.
- 5 Am 17. Juni 2003 beantragte der Kläger erneut die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B. Nach mehrfachen erfolglosen Aufforderungen des Rechtsvorgängers des Beklagten zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Beurteilung seiner Fahreignung nahm der Kläger den Antrag am 30. März 2004 zurück. Im Mai 2004 stellte der Kläger erneut einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis. Diesen Antrag lehnte der Rechtsvorgänger des Beklagten mit bestandskräftigem Bescheid vom 26. November 2004 ab, nachdem der Kläger das erneut angeforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht beigebracht hatte.
- 6 Unter dem 27. November 2004 teilte die Bundesgrenzschutzinspektion Zinnwald dem Rechtsvorgänger des Beklagten mit, der Kläger habe bei einer Verkehrskontrolle am 26. Oktober 2004 einen am 20. Oktober 2004 ausgestellten polnischen Führerschein der Klasse B vorgelegt, in dem als Wohnort eine polnische Anschrift angegeben sei.

Zugleich habe er einen Personalausweis mit inländischer Wohnanschrift vorgelegt. Am 23. Dezember 2004 verursachte der Kläger in Wurzen einen Verkehrsunfall, bei dem nach der Verkehrsunfallanzeige der Polizeidirektion Westsachsen vom 27. Dezember 2004 ein weiterer Verkehrsteilnehmer mit dem Erfordernis ambulanter Krankenhausbehandlung leicht verletzt wurde und ein Sachschaden am Fahrzeug des Unfallgegners in Höhe von 10.000,00 € entstand. Hiervon erhielt der Rechtsvorgänger des Beklagten am 24. Januar 2005 Kenntnis. Bei der Unfallaufnahme legte der Kläger die vorgenannten Dokumente vor. Welchen Ausgang das deshalb gegen den Kläger eingeleitete Bußgeldverfahren genommen hat, lässt sich der Behördenakte nicht entnehmen. Wegen der weiteren vom Kläger nach Erlass des streitgegenständlichen Bescheides begangenen und mit Geldbußen bzw. Geldstrafen belegten Verkehrsordnungswidrigkeiten wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 9. Oktober 2008 Bezug genommen.

- 7 Mit Schreiben vom 12. Januar 2005 forderte der Rechtsvorgänger des Beklagten den Kläger unter Fristsetzung auf, ein Gutachten zur Klärung seiner Fahreignung vorzulegen. Zur Begründung verwies er auf die wiederholten Verstöße des Klägers gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen sowie darauf, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit am 4. Januar, 18. März und 4. Juni 2002 überschritten habe, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Für den Fall der Nichtbebringung des Gutachtens innerhalb der gesetzten Frist wurde dem Kläger die Aberkennung des Rechts angekündigt, von der ausländischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen. Der Kläger legte das angeforderte Gutachten nicht vor.
- 8 Mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 12. Mai 2005 erkannte der Rechtsvorgänger des Beklagten dem Kläger unter Anordnung des Sofortvollzugs das Recht ab, von seiner ausländischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen (Nr. 1), und verpflichtete ihn, seinen ausländischen Führerschein zur Eintragung eines Sperrvermerks unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Zustellung vorzulegen (Nr. 2). Für den Fall der nicht fristgemäßen Vorlage des Führerscheins wurde dessen kostenpflichtige Einziehung angedroht (Nr. 4). Zur Begründung des Bescheids bezog sich der Rechtsvorgänger des Beklagten auf § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März

2003 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21. März 2005 (BGBl. I, S. 818 - nachfolgend: StVG), i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV (v. 18. August 1998, BGBl. I, S. 2214, zuletzt geändert durch VO v. 9. August 2004, BGBl. I, S. 2092, ber. BGBl. 2005 I, S. 379 - nachfolgend: FeV). Auf die fehlende Eignung dürfe nach § 11 Abs. 8 FeV geschlossen werden, weil der Kläger sich nicht habe untersuchen lassen bzw. das angeforderte Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt habe. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG und § 46 Abs. 5 Satz 2 FeV habe die Entziehung der ausländischen Fahrerlaubnis die Wirkung der Aberkennung des Rechts, von dieser Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.

9 Hiergegen erhob der Kläger am 24. Mai 2005 Widerspruch, den das damalige Regierungspräsidium Leipzig mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2005 zurückwies. Es führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass der Kläger zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei. Die Anordnung vom 12. Januar 2005 zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens sei rechtmäßig. Aus der Nichtvorlage des Gutachtens könne auf seine fehlende Eignung geschlossen werden.

10 Ausweislich eines Schreibens des Kundendienstbüros der Stadt S..... („“) vom 5. Mai 2005 an das Kraftfahrtbundesamt (Az.: BOI-XIV-RK-5530/15188/3/05) hatte der Kläger zum Antrag auf Ausstellung eines polnischen Führerscheins u. a. eine Bescheinigung über den zeitlich begrenzten Aufenthalt in S..... in der Zeit vom 30. August bis 27. November 2004 vorgelegt (vgl. Behördenakte S. 228). Ihm sei am 7. Oktober 2004 nach Bestehen der staatlichen Prüfung ein Führerschein ausgestellt worden. Im Antragsverfahren habe der Kläger angegeben, dass sein Führerschein nicht entzogen und seine Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht zurückgenommen worden sei; es gebe keinen Gerichtsbeschluss über ein Fahrverbot.

11 Der Kläger hat ohne Erfolg vor dem Verwaltungsgericht Leipzig - 1 K 1036/05 - um vorläufigen Rechtsschutz ersucht. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. April 2007 - 3 BS 5/06 - zurückgewiesen.

12

Mit der am 18. Juli 2005 vor dem Verwaltungsgericht Leipzig erhobenen Klage hat der Kläger im Wesentlichen das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Einziehung des

ausländischen Führerscheins durch eine deutsche Straßenverkehrsbehörde gerügt. Die Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verstöße gegen den europarechtlichen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der auf unterschiedliche Weise zustande gekommenen nationalen Fahrerlaubnisse. Ausländische Fahrerlaubnisse seien ohne irgendeine Förmlichkeit anzuerkennen. Es sei der Straßenverkehrsbehörde verwehrt, ohne jeden straßenverkehrsrechtlich relevanten Anlass Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Fahrerlaubnis zu äußern und die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu verlangen. Die Prüfungskompetenz liege beim Ausstellermitgliedsstaat und umfasse auch die Frage des Wohnsitzes und der Fahreignung. Sein polnischer Führerschein weise auf seinen Wohnsitz im Ausland hin. Er sei wegen der Trennung von seiner Ehefrau nach S..... umgezogen und seit dem 24. Januar 2007 nach England übersiedelt. Er bestreite, dass hinsichtlich seines Wohnsitzes Informationen aus Polen vorlägen.

13 Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Landratsamtes Muldentalkreis vom 12. Mai 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Leipzig vom 11. Juli 2005 aufzuheben.

14 Der Rechtsvorgänger des Beklagten hat betragt,

die Klage abzuweisen,

und sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid und den Widerspruchsbescheid bezogen.

15 Mit Urteil vom 10. September 2008 hat das Verwaltungsgericht Leipzig die Klage abgewiesen. Soweit sich diese gegen die Nrn. 2 und 4 des angefochtenen Bescheides richte, sei sie unzulässig, weil der Rechtsvorgänger des Beklagten bereits im gerichtlichen Eilverfahren mitgeteilt habe, von den unter Nrn. 2 und 4 des Bescheides erhobenen Forderungen abzusehen. Die Klage gegen die Aberkennung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, sei unbegründet, weil der streitgegenständliche Bescheid, soweit er hier noch einer Überprüfung in der Sache zugänglich sei, rechtmäßig sei und den

Kläger nicht in seinen Rechten verletze. Es könne offen bleiben, auf welche Ermächtigungsgrundlage der Beklagte die Aberkennung der Fahrerlaubnis im Bundesgebiet habe stützen können. Sowohl die von ihm gewählte Ermächtigungsgrundlage des § 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 46 FeV als auch die Ermächtigungsgrundlage des § 28 Abs. 4 FeV seien anwendbar. Bei Heranziehung der letztgenannten Ermächtigungsgrundlage könne der angefochtene Bescheid entsprechend umgedeutet werden.

16 Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 46 FeV lägen vor. Der Rechtsvorgänger des Beklagten habe in Anwendung von § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV von der Nichteignung des Klägers ausgehen dürfen, weil Tatsachen bekannt geworden seien, die Bedenken an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründet hätten, und die Behörde aus der Nichtbeibringung des geforderten Gutachtens auf die fehlende Eignung habe schließen dürfen. Die Aufforderung zur Beibringung eines Gutachtens genüge den Anforderungen des § 11 Abs. 6 FeV und habe einen Hinweis auf die Rechtsfolgen einer nicht fristgerechten Vorlage des Gutachtens enthalten. Zweifel an der Eignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen hätten zutreffend aus seinen teilweise strafrechtlich geahndeten Verkehrsverstößen geschlossen werden dürfen, die nach dem von der TÜV ... GmbH im Jahr 1999 erstellten und für den Kläger positiven Gutachten begangen worden und verwertbar seien.

17 Der Anordnung stehe die polnische Fahrerlaubnis nicht entgegen. Zwar seien im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnisse von den EU-Mitgliedsstaaten gegenseitig anzuerkennen. Allerdings könne, wenn sich zwar nicht anhand der von dem Aufnahmemitgliedsstaat stammenden Informationen, jedoch auf der Grundlage von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedsstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststellen lasse, dass die in Art. 7 Abs. 1b der Richtlinie des Rates über den Führerschein 91/439/EWG aufgestellte Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt gewesen sei, der Aufnahmemitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet auf den Führerscheininhaber eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden sei, die Anerkennung der Fahrberechtigung ablehnen, die sich aus dem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedsstaat außerhalb der Sperrzeiten ausgestellten Führerschein ergebe. Der Führerschein des Klägers sei unter Missachtung der Wohnsitzvor-

aussetzung des Art. 7 Abs. 1b der Richtlinie 91/439/EWG, auf die hier abzustellen sei, erteilt worden, denn Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2006/126/EG trete erst am 19. Januar 2009 in Kraft. Danach hänge die Ausstellung eines Führerscheins vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedsstaates ab. Wie sich aus der Mitteilung der Behörde in S..... an das Kraftfahrtbundesamt vom 5. Mai 2005 ergebe, sei der Kläger nur vom 30. August 2004 bis zum 27. November 2004 in Polen gemeldet gewesen. Da er seinen Wohnsitz dort nicht insgesamt sechs Monate gehabt habe, müsse die in Polen erteilte Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt werden. Sie stehe daher einer Aberkennung auf Grund von Vorfällen vor ihrer Erteilung nicht entgegen. Entgegen der Ansicht des Klägers sei bei der Anwendung von § 3 StVG i. V. m. § 46 FeV kein Raum mehr für eine Ermessensentscheidung.

- 18 Auch die Voraussetzungen der anwendbaren, weil entgegen der Ansicht des Klägers gemeinschaftsrechtskonformen Ermächtigungsgrundlage des § 28 Abs. 4 FeV lägen vor. Es bestünden keine Bedenken gegen eine Anwendung von § 28 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 FeV, wonach die nach § 28 Abs. 1 FeV bestehende Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet auf Grund einer gültigen EU-Fahrerlaubnis unter den dort genannten Voraussetzungen ausgeschlossen sei. Wenn § 28 Abs. 4 FeV die Voraussetzungen für eine Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis kraft Gesetzes regele, seien damit im Umkehrschluss auch die Voraussetzungen für deren Nichtanerkennung geregelt. Eine Fahrerlaubnis werde nicht anerkannt, wenn gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV der Inhaber der EU-Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz nicht im dem EU-Staat gehabt habe, in dem er seine Fahrerlaubnis erworben habe, es sei denn, er habe seine Fahrerlaubnis innerhalb eines sechsmonatigen Auslandsaufenthalts erworben. Das sei hier nicht der Fall. Wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 FeV vorlägen, bedürfe es keiner ausdrücklichen Aberkennung der Fahrerlaubnis. Sobald die Voraussetzungen vorlägen, bestünde die Fahrerlaubnis von Gesetzes wegen nicht; dies könne deklaratorisch festgestellt werden. Wenn der Rechtsvorgänger des Beklagten seine Verfügung auf § 28 Abs. 4 FeV hätte stützen müssen, ließe sich sein Bescheid unproblematisch umdeuten. Dies sei immer dann möglich, wenn eine andere Ermächtigungsgrundlage einschlägig gewesen wäre und der Bescheid in seinem Wesen nicht geändert werde.

Dies sei hier der Fall, weil sich die Zielrichtung des Bescheids, dem Kläger das Führen von Fahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland zu verbieten, nicht ändere.

- 19 Der Kläger hat gegen das ihm am 30. Oktober 2008 zugestellte Urteil am 14. November 2008 die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung erhoben. Er meint, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, der Rechtsvorgänger des Beklagten habe ihn mit der Vorlage eines Gutachtens beauftragen dürfen. Dies verstoße gegen Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG, weil die ausschließliche Kompetenz für die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen und auch der Einhaltung des Wohnsitzes bei der Ausstellungsbehörde liege. Dies habe auch der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen vom 26. Juni 2008 ausgeführt. Diese eindeutige Kompetenzverteilung beruhe auf dem nach wie vor geltenden Territorialitätsprinzip und dem Gedanken des gegenseitigen Vertrauens.
- 20 Das Verwaltungsgericht nehme im Übrigen zu Unrecht und wohl auch nur hilfswiese Zuflucht auf die allenfalls in Betracht kommende Alternative der „unbestreitbaren Informationen“ über die Verletzung des Wohnsitzprinzips aus dem „Ausstellermittgliedsstaat“. Dabei werde bereits übersehen, dass die Entziehung einer zunächst anerkannt gewesenen ausländischen Fahrerlaubnis mit Zukunftswirkung einerseits und die Nichtanerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis rückwirkend auf den Zeitpunkt der Ausstellung andererseits völlig unterschiedliche Ergebnisse zeitigten. Diese Tatbestände seien nicht vergleichbar und könnten nicht nebeneinander bestehen. Sie seien auch keiner Umdeutung zugänglich.
- 21 Der Hinweis auf § 28 Abs. 4 FeV halte einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Der Europäische Gerichtshof habe in der Rechtssache Kappa am 29. April 2004 darauf hingewiesen, dass die vorbezeichnete Vorschrift gemeinschaftswidrig und gerade nicht in Einklang zu bringen sei mit dem Anerkennungsgrundsatz des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG. Diese Rechtsprechung sei vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz übernommen worden. Gegen eine solche Auslegung von § 28 Abs. 4 FeV sprächen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Der Bestimmtheitsgrundsatz sei nicht eingehalten.

- 22 Die hier in Rede stehende Anerkennungsversagungskompetenz richte sich nicht an den Gesetz- und Verordnungsgeber des Aufnahmemitgliedsstaates, sondern an deren Verwaltungsbehörden. Das habe auch der Europäische Gerichtshof im Beschluss vom 3. Juli 2008 in der Rechtssache Möglinger zur Problematik der Anerkennung der Gültigkeit einer ausländischen Fahrerlaubnis, die innerhalb einer inländischen Sperrfrist erworben worden war, ausgeführt. Der Gerichtshof habe dies im Urteil vom 20. November 2008 in der Rechtssache Weber bestätigt. Wenn sich eine Kompetenz aus Art. 8 Abs. 4 der vorbezeichneten Richtlinie ergebe, bedürfe es zunächst einer zutreffenden Ermessensentscheidung der Verwaltung, um die es sich hier gerade nicht handele. Vielmehr sei der Bearbeiter der irrigen Auffassung gewesen, eine gebundene Entscheidung treffen zu müssen.
- 23 Der Kläger beantragt mit am 12. Dezember 2008 eingegangenen Schriftsatz,  
  
das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. September 2008 - 1 K 886/05 - abzuändern und den Bescheid des Landratsamtes Muldentalkreis vom 12. Mai 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Leipzig vom 11. Juli 2005 aufzuheben.
- 24 Der Beklagte beantragt - sachdienlich ausgelegt - schriftsätzlich,  
  
die Berufung zurückzuweisen.
- 25 Er verteidigt das angegriffene Urteil und führt ergänzend aus, der ausländische Führerschein sei unter Missachtung der Wohnsitzvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 1b der Richtlinie 91/439/EWG ausgestellt worden. Der Kläger sei nur für einen Zeitraum von ungefähr drei Monaten, nämlich vom 30. August bis zum 27. November 2004, in Polen gemeldet gewesen. Nach der genannten Richtlinie sei jedoch ein ordentlicher Wohnsitz in Polen für einen Mindestzeitraum von sechs Monaten erforderlich gewesen.
- 26 Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf die beigezogene Akte des Eilverfahrens des Verwaltungsgerichts Leipzig - 1 K 1036/05 - sowie auf die Behördenakten des Beklagten und des Regierungspräsidiums Leipzig Bezug genommen (je eine Heftung), die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

## Entscheidungsgründe

- 27 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, weil sie durch schriftliche Erklärungen auf deren Durchführung verzichtet haben, § 101 Abs. 2 VwGO.
- 28 Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat seine Klage gegen die Aberkennung des Rechts, von seiner polnischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, und gegen die Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheins bei der Fahrerlaubnisbehörde zu Recht abgewiesen.
- 29 Die Klage ist, soweit die Aberkennung angefochten wird, zulässig. Ein Rechtsschutzinteresse fehlt nur, wenn die Klage für den Kläger offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann. Die Nutzlosigkeit muss also eindeutig sein. Im Zweifel ist das Rechtsschutzinteresse zu bejahen (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Dezember 2008, BVerwGE 132, 315). Hier ergibt es sich jedenfalls daraus, dass dem Kläger die Aberkennungsentscheidung, ließe er sie bestandskräftig werden, als eigenständiger Rechtsgrund entgegengehalten werden könnte. Er wäre damit an einem Gebrauchmachen seiner polnischen Fahrerlaubnis im Inland gehindert, ohne dass es noch darauf ankäme, ob ein solches Recht möglicherweise schon von vornherein nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 und 3 FeV nicht bestand (so aber BayVGH, Beschl. v. 7. August 2008, DAR 2008, 662, und v. 11. August 2008 - 11 CS 08.832 -, juris Rn. 17).
- 30 Die Klage ist jedoch unbegründet. Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung (vgl. BVerwG, a. a. O., m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2010 - 3 A 8/09 -). Zugrunde zu legen sind danach das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21. März 2005 (BGBl. I, S. 818), und die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I, S. 2214), zuletzt geändert durch Verordnung v. 9. August 2004 (BGBl. I, S. 2092, ber. BGBl. 2005 I, S. 379). Der gemeinschaftsrechtliche Maßstab ergibt sich aus der Richtlinie des Rates über den Führerschein 91/439/EWG (v. 29. Juli 1991, ABl. L 237, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Par-

laments und des Rates (v. 29. September 2003, ABl. L 284, S. 1). Dagegen ist die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (v. 20. Dezember 2006, ABl. L 403, S. 18) nicht anwendbar, da nach ihrem Art. 18 die Regelungen über den Entzug, die Ersetzung und die Anerkennung von Führerscheinen in Art. 11 Abs. 1 und 3 bis 6 erst ab dem 19. Januar 2009 gelten (BVerwG, a. a. O.).

31 Die Aberkennungsentscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 und 2 StVG sowie § 46 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV. Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde dem Inhaber einer Fahrerlaubnis, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung, wie sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG und § 46 Abs. 5 Satz 2 FeV ergibt, die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen; das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland erlischt. Die Voraussetzungen für eine Aberkennung lagen vor.

32 Von der fehlenden Kraftfahreignung des Klägers konnte der Beklagte auf der Grundlage von § 11 Abs. 8 FeV ausgehen. Nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn er sich weigert, sich untersuchen zu lassen, oder der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Voraussetzung hierfür ist, dass ein solches Gutachten zulässigerweise angefordert worden ist und dass der Betroffene bei der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens auf die Folgen einer Nichtvorlage hingewiesen wurde (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV). Beides war hier der Fall.

33 Die Voraussetzungen für die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens waren erfüllt. Gemäß § 46 Abs. 3 FeV sind die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend anzuwenden, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist. Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV ordnet die Fahrerlaubnisbehörde zur Klärung von Eignungszweifeln wegen erheblicher oder wiederholter Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze, die die Fahreignung ausschließen, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an. Die Voraussetzungen zur Vorlage eines solchen Gutachtens lagen wegen der gehäuften und teilweise

strafrechtlich geahndeten Verkehrsdelikte des Klägers im Jahr 2002 vor. Zur Begründung der Aufforderung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen, kann auch auf frühere Vorfälle oder Erkenntnisse, soweit diese noch verwertbar sind, zurückgegriffen werden. Die Anordnung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens genügte auch den inhaltlichen Anforderungen von § 11 Abs. 6 Satz 1 und 2 FeV; insbesondere ist der Kläger auf die sich aus § 11 Abs. 8 FeV ergebenden Folgen einer Nichtbebringung hingewiesen worden.

34 Der Rechtsvorgänger des Beklagten war an einer förmlichen Aberkennung des Rechts, von der EU-Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, nicht dadurch gehindert, dass im Falle des Klägers deren Geltung im Inland möglicherweise bereits nach § 28 Abs. 4 FeV ausgeschlossen war (vgl. BVerwG, a. a. O.).

35 Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV dürfen Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 FeV in der Bundesrepublik Deutschland haben, - vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 - im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen. Gemäß Absatz 4 Nr. 2 gilt die Berechtigung nach Absatz 1 nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten. Da die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung maßgeblich ist, hat außer Betracht zu bleiben, dass der Kläger seinen Angaben zufolge am 24. Januar 2007 nach Großbritannien verzogen ist.

36 Im Hinblick auf die Auslegung, die der gemeinschaftsrechtliche Anerkennungsgrundsatz bis dahin in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) gefunden hatte, konnte der Rechtsvorgänger des Beklagten nicht mit Gewissheit davon ausgehen, dass er dem Kläger die in § 28 Abs. 4 FeV geregelten Ausnahmen von der Geltung einer EU-Fahrerlaubnis entgegenhalten durfte. Gleichwohl musste er sicherstellen, dass der Kläger, sollte sich seine fehlende Eignung erweisen, im Inland kein Kraftfahrzeug würde führen dürfen. Ausgehend davon war es dem Rechtsvorgänger des Beklagten nicht verwehrt, in Übereinstimmung mit dem Kläger die Geltung der polnischen Fahrerlaubnis im Inland zu unterstellen und ein förmliches Aberkennungsverfahren durchzuführen. Dabei war er an die rechtlichen Vorausset-

zungen eines solchen Verfahrens gebunden, zu denen insbesondere der Nachweis fehlender Eignung gehört (BVerwG, a. a. O.).

- 37 War dem Beklagten somit der Weg zu einem förmlichen Aberkennungsverfahren eröffnet, bedarf es keiner Umdeutung der angefochtenen Verfügung in einen feststellenden Verwaltungsakt des Inhalts, dass die polnische Fahrerlaubnis den Kläger nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtige (vgl. dazu VGH BW, Urt. v. 9. September 2008, DAR 2008, 660).
- 38 Der Aberkennung des Rechts des Klägers, von seiner polnischen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch zu machen, stand der gemeinschaftsrechtliche Anerkennungsgrundsatz nicht entgegen. Dabei kann hier offen bleiben, ob in der vorliegenden Konstellation auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann, wonach mit der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis, auch einer ausländischen Fahrerlaubnis, frühere Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nicht grundsätzlich abgegolten sind und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall für die Entscheidung, ob ein medizinisch-psychologisches Gutachten anzufordern ist, mitberücksichtigt werden können, weil und soweit die sie auslösenden Eignungszweifel an ein Verhalten anknüpfen, das zeitlich auch vor der Erteilung der EU-Fahrerlaubnis lag (dazu SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2010 - 3 B 411/09 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 28. Mai 2009 - 3 BS 424/07 -; BayVGH, Beschl. v. 31. Januar 2008 - 11 CS 06.1923 -, juris Rn. 18 ff., und Beschl. v. 16. Februar 2009 - 11 CS 09.20 -, juris Rn. 20 ff.). Zweifel bestehen deshalb, weil der am 23. Dezember 2004 vom Kläger verursachte Verkehrsunfall zwar möglicherweise die Anordnung eines Gutachtens hätte rechtfertigen können, da es sich wegen der Verletzung eines weiteren Verkehrsteilnehmers und wegen des hohen Sachschadens um einen erheblichen Verstoß im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV gehandelt haben dürfte, der möglicherweise - erneut - Bedenken an der Fahreignung des Klägers hat begründen können. Allerdings war im Zeitpunkt der vom Rechtsvorgänger des Beklagten am 12. Januar 2005 ausgesprochenen Anordnung diesem der Vorfall vom 23. Dezember 2004 noch nicht bekannt. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV setzt nach dem Regelungszusammenhang in § 11 Abs. 2 Satz 1 FeV jedoch die Kenntnis der Verstöße durch die Behörde voraus (vgl. NdsOVG, Beschl. v.

11. April 2005 - 12 ME 540/04-, juris Rn. 7; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 23. Mai 2002, NJW 2002, 2581).

- 39 Die Maßnahme war aber wegen der Verletzung des Wohnsitzerfordernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 91/439/EWG i. V. m. deren Art. 9 gemeinschaftsrechtlich zulässig.
- 40 Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG werden die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine gegenseitig anerkannt. Dabei regelt das europäische Gemeinschaftsrecht selbst zugleich die Mindestvoraussetzungen, die für die Erteilung einer Fahrerlaubnis erfüllt sein müssen. So muss nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 91/439/EWG die Fahreignung durch das Bestehen einer Prüfung nachgewiesen werden. Außerdem hängt die Ausstellung des Führerscheins vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat ab (vgl. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie). Als ordentlicher Wohnsitz im Sinne dieser Richtlinie gilt nach deren Art. 9 der Ort, an dem ein Führerscheininhaber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder - im Falle eines Führerscheininhabers ohne berufliche Bindungen - wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen dem Führerscheininhaber und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d. h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt.
- 41 Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es Aufgabe des Ausstellermitgliedstaates zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere diejenigen hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahreignung, erfüllt sind und ob somit die Erteilung - gegebenenfalls die Neuerteilung - einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist. Wenn die Behörden eines Mitgliedstaates einen Führerschein gemäß Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG ausgestellt haben, sind die anderen Mitgliedstaaten nicht befugt, die Beachtung der in dieser Richtlinie aufgestellten Ausstellungsvoraussetzungen zu prüfen. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber des Führerscheins am Tag der Erteilung diese Voraussetzungen erfüllte (vgl. z. B. EuGH, Urt. v. 26. Juni 2008 - Rs. C-329/06 und C-343/06, Wiedemann u. a. -, NJW 2008, 2403; Rs. C-334/06 bis C-336/06, Zerche u. a. -, DAR 2008, 459, unter Bezugnahme auf Beschl. v. 6. April

2006 - Rs. C-227/05, Halbritter -, NJW 2006, 2173, und v. 28. September 2006 - Rs. C-340/05, Kremer -, NJW 2007, 1863).

42 Die sich aus der Richtlinie 91/439/EWG ergebenden Befugnisse der Mitgliedstaaten gegenüber Inhabern von Führerscheinen anderer Mitgliedstaaten hat der EuGH zur Sicherung des Anerkennungsgrundsatzes einschränkend ausgelegt. Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG kann der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes vorbehaltlich der Einhaltung des straf- und polizeirechtlichen Territorialitätsprinzips auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis anwenden. Diese Befugnis kann er aber nur aufgrund eines Verhaltens des Betroffenen nach Erwerb des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ausüben (vgl. EuGH, Beschl. v. 6. April 2006 - Rs. C-227/05, Halbritter -, a. a. O., und v. 28. September 2006 - Rs. C-340/05, Kremer -, a. a. O.). Gemäß Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG kann es ein Mitgliedstaat ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen angewendet wurde. Hierzu hat der EuGH klargestellt, dass der Mitgliedstaat nicht berechtigt ist, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins unter Berufung auf seine nationalen Vorschriften unbegrenzt zu verweigern, etwa dann, wenn seine Vorschriften strengere Erteilungsvoraussetzungen enthalten (Urt. v. 26. Juni 2008 - Rs. C-329/06 und C-343/06 -, Wiedemann u. a., a. a. O.; Urt. v. 29. April 2004 - Rs. C-476/01, Kapper -, NJW 2004, 1725; Beschl. v. 6. April 2006 - Rs. C-227/05, Halbritter -, a. a. O., und v. 28. September 2006 - Rs. C-340/05, Kremer -, a. a. O.). Vielmehr sind die genannten Vorschriften als Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Anerkennung der Führerscheine eng auszulegen (vgl. auch EuGH, Beschl. v. 2.12.2010 - Rs. C-334/09, Scheffler -, juris, Rn. 62).

43 Ein Zugriffsrecht des Mitgliedstaats besteht jedoch dann, wenn der neue Führerschein unter Missachtung der von der Richtlinie aufgestellten Wohnsitzvoraussetzung ausgestellt worden ist. Nach Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG ist es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung nicht anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt

von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten - aufnehmenden - Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs der früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte. Der EuGH verweist zur Begründung auf den Beitrag, den die Wohnsitzvoraussetzung zur Bekämpfung des Führerscheintourismus zu leisten habe, nachdem eine vollständige Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Regelungen zu den Voraussetzungen für die Fahrerlaubniserteilung bislang fehle. Zudem sei diese Voraussetzung unerlässlich, um die Kraftfahreignung zu überprüfen. Auch im Hinblick auf Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439/EWG, wonach jede Person nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein kann, komme der Wohnsitzvoraussetzung, nach der sich der Ausstellermitgliedstaat bestimme, eine besondere Bedeutung im Verhältnis zu den übrigen in der Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen zu (EuGH, Urt. v. 26. Juni 2008 - Rs. C-329/06 und C-343/06, Wiedemann u. a. -, a. a. O., sowie - Rs. C-334/06 bis C-336/06, Zerche u. a. -, DAR 2008, 459).

44 In der Rechtsprechung des EuGH ist zudem geklärt, dass der Aufnahmemitgliedsstaat einem anderen Mitgliedsstaat im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung und des Informationsaustauschs nach Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 91/439 informieren muss, wenn er aus triftigen Gründen die Ordnungsmäßigkeit eines von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins bezweifelt. Darüber hinaus können die Behörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedsstaats im Ausstellermitgliedsstaat Informationen einholen und diese, wenn sie vom Ausstellermitgliedsstaat stammen, verwerten. Umgekehrt können dem Ausstellermitgliedsstaat vom Aufnahmemitgliedsstaat Informationen übermittelt werden (EuGH, Beschl. v. 9. Juli 2009 - Rs. C-445/08, Wierer -, NJW 2010, 217).

45 Die Voraussetzungen für eine nach dem Gemeinschaftsrecht zulässige Nichtanerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erteilten EU-Fahrerlaubnis lagen hier vor. Allerdings ergibt sich hier nicht schon aus dem dem Kläger am 20. Oktober 2004 in Polen ausgestellten Führerschein selbst, dass der Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung

seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte. Vielmehr ist dort auf der Vorderseite des Führerscheins im Feld 8 eingetragen: „70-371 Szczecin, Al. Bohaterów Warszawy 109 m1“. Da das Feld 8 dazu dient, fakultativ den Wohnort oder Wohnsitz des Inhabers einzutragen (vgl. Nr. 2 Buchst. d des Anhangs I a zur Richtlinie 91/439/EWG), ergibt sich unmittelbar aus diesem ausländischen Dokument, dass der Kläger seitens der polnischen Behörden damals als eine in S..... ansässige Person geführt wurde. Aus der Mitteilung der Behörde in S..... vom 5. Mai 2005 an das Kraftfahrtbundesamt ergibt sich jedoch, dass der Kläger bei seinem Antrag auf Führerscheinausstellung u. a. eine Bescheinigung über seinen Aufenthalt in S..... für die Zeit vom 30. August bis zum 27. November 2004 vorgelegt hat. Diese Auskunft ist eine vom Ausstellermitgliedstaat herrührende unbestreitbare Information im Sinne der oben genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die - wie sich aus der Behördenakte ergibt - offenbar auf eine Anfrage des Kraftfahrtbundesamts zurückgeht.

46 Bei der in der Auskunft genannten Bescheinigung über den Aufenthalt des Klägers in Polen handelt es sich um die in der Behördenakte (S. 228) in Kopie enthaltene Bescheinigung des Kundendienstbüros der Stadt S..... („ „) vom 30. August 2004 über den dortigen Aufenthalt des Klägers bis zum 27. November 2004. Diese von einer polnischen Behörde stammende Auskunft ist im Sinne der eben genannten Rechtsprechung des EuGH verwertbar; es handelt sich nicht um einen lediglich privaten Wohnsitznachweis, etwa in Gestalt eines Mietvertrags, der keine unbestreitbare Information darstellen kann (EuGH, Beschl. v. 9. Juli 2009 - Rs. C-445/08, Wierer -, NJW 2010, 217). Im Übrigen verleiht die Tatsache, dass die zuständige polnische Behörde die Bescheinigung als Nachweis für die Ausstellung eines Führerscheins hat genügen lassen und in ihrer Auskunft vom 5. Mai 2005 darauf Bezug genommen hat, der Wohnsitzbescheinigung den Charakter einer vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Information über den ordentlichen Wohnsitz des Klägers in S..... für die Dauer von - lediglich - drei Monaten.

47 Es kommt auch nicht darauf an, dass nach polnischem Recht in dem Zeitpunkt, als dem Kläger dort sein neuer Führerschein ausgestellt wurde, das in der Führerscheinrichtlinie aufgestellte Wohnsitzerfordernis noch nicht umgesetzt war. Der vorgenann-

ten Auskunft vom 5. Mai 2005 ist zu entnehmen, dass erst durch im Gesetzblatt Nr. 92 vom 30. April 2004, Pos. 884 veröffentlichtes Gesetz die Richtlinie 91/439/EWG umgesetzt worden ist und die Ausstellung von Führerscheinen an sich zeitweilig in Polen aufhaltende Personen ermöglichte. Ferner ist der Auskunft zu entnehmen, dass eine Verordnung des Ministers der Infrastruktur vom 28. Dezember 2004 festgelegt hat, dass die Vorschrift des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG erfüllt ist, wenn ein Ausländer, der den polnischen Führerschein anstrebt, sich durch eine polnische Aufenthaltsgenehmigung ausweisen kann (vgl. auch EuGH, Beschl. v. 9. Juli 2009 - Rs. C-445/08, Wierer -, NJW 2010, 217, wonach bei einer im April 2005 erteilten Fahrerlaubnis ein Nachweis über einen Mindestaufenthalt von 185 Tagen in Polen nicht erforderlich gewesen sei). Es kommt vielmehr allein darauf an, dass gegen das durch die Richtlinie selbst vorgegebene Wohnsitzerfordernis verstoßen wurde (BVerwG, Urt. v. 11. Dezember 2008, BVerwGE 132, 315). Davon geht auch der EuGH ohne Weiteres aus. Die ihm zur Vorabentscheidung vorgelegten Verfahren, die der Ausgangspunkt für seine neue Rechtsprechung waren, betrafen gerade Fahrerlaubnisse, die vor Umsetzung der Richtlinie - in der Tschechischen Republik - erteilt worden waren (vgl. Urt. v. 26. Juni 2008 - Rs. C-329/06 und C-343/06, Wiedemann u. a. -, a. a. O.).

48 Soweit der Kläger die Rechtswidrigkeit der Aberkennung damit begründen will, dass der Rechtsvorgänger des Beklagten eine Ermessensentscheidung zu treffen gehabt und dieses Ermessen unzureichend ausgeübt habe, verkennt er die Systematik des Gemeinschaftsrechts. Bei dem den Mitgliedstaaten vom EuGH zugestandenem Recht, in ihrem Hoheitsgebiet die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrberechtigung unter den genannten Voraussetzungen abzulehnen („kann“), handelt es sich um eine rechtliche Befugnis der Mitgliedstaaten zu einer entsprechenden Gestaltung ihres innerstaatlichen Rechts und nicht etwa um die Begründung eines Ermessens der Verwaltungsbehörden. Das folgt schon daraus, dass der EuGH hier Regelungen einer Richtlinie ausgelegt hat, also eines Instruments des sekundären Gemeinschaftsrechts, das, wie Art. 249 EG zu entnehmen ist, gerade auf die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten angelegt ist und sich an sie richtet (BVerwG, a. a. O.).

49 Neben der Aberkennung des Rechts des Klägers, von der polnischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, sind auch die weiteren hier noch streitigen Regelungen im ange-

fochtenen Bescheid nicht zu beanstanden. Die Anordnung, den polnischen Führerschein zur Anbringung eines Sperrvermerks vorzulegen, findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 2 StVG i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 FeV. Die Kostenentscheidung des Bescheides ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden; wegen der Einzelheiten insoweit wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

- 50 Die Kostenentscheidung folgt aus § 124 Abs. 1 VwGO. Die Revision war nicht zuzulassen, da kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen ste-

hen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
v. Welck

Drehwald

John

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*